Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9719 — Fairfax Financial Holdings Limited/OMERS Administration Corporation/Riverstone Barbados Limited)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 40/07)

1. Am 30. Januar 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Fairfax Financial Holdings Limited („FFHL", Kanada);

— Kingston Infrastructure Holdings Inc. („Kingston", Kanada), kontrolliert von OMERS Administration Corporation („OMERS", Kanada);

— Riverstone Barbados Limited („Riverstone", Barbados).

FFHL und Kingston übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Riverstone.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— FFHL ist eine Holdinggesellschaft, die im Bereich der Sach- und Unfallversicherung sowie der Rückversicherung und der damit verbundenen Anlageverwaltung tätig ist.

— OMERS verwaltet den Ontario Municipal Employees Retirement System Primary Pension Plan und ist auch Treuhänder dieses Pensionsfonds. Das Unternehmen verwaltet ein diversifiziertes weltweites Portfolio aus Aktien und Schuldverschreibungen sowie Immobilien, privates Beteiligungskapital („Private Equity") und Infrastrukturinvestitionen.

— Riverstone verwaltet die Abwicklungsversicherungsgeschäfte und -portfolios.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9719 — FFHL / OMERS / Riverstone

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.